

Abg. v. d. Planiß: Es ist die Interpretation, welche ich über §. 115 der Landtagsordnung gegeben habe, von einem geehrten Abgeordneten angegriffen und als falsch bezeichnet worden. Nun muß ich doch meine ausgesprochene Ansicht zu rechtfertigen versuchen. Ich glaube nämlich, daß man den Vorbericht wohl als einen ungenügenden Bericht ansehen kann, wenn man mit der Tendenz desselben, den vorgelegten Gesetzesentwurf bis zum nächsten Landtage zurückzulegen, sich nicht einverstehen kann.

Präsident Braun: Was die formelle Seite des Antrags anlangt, so muß ich bemerken, daß ich die dagegen erhobenen Bedenken nicht theilen kann, wenigstens die Bedenken nicht, welche gegen den ersten Theil erhoben worden sind. Wenn ich auch die Anwendbarkeit des §. 115 auf gegenwärtigen Fall keineswegs zugeben kann, so liegt doch für den Antrag von formeller Seite her eine hinreichende Unterlage in §. 106; denn berücksichtigen Sie, meine Herren, daß es eine außerordentliche Deputation ist, welcher die Berathung des Gegenstandes überwiesen ist, daß bei außerordentlichen Deputationen die Zahl der Mitglieder nach dem Erfordernisse des Geschäfts von der Kammer bestimmt wird. Also glaube ich, steht es der Kammer stets und immer frei, die Zahl der Deputationsmitglieder erforderlichenfalls nach ihrem Ermessen zu bestimmen. Ich wollte mir nur erlauben, die formellen Einwände, die gegen den Antrag des Abgeordneten v. Thielau erhoben worden sind, möglichst zu beseitigen. Was den Antrag selbst anlangt, so ist er, wenn ich den Herrn Abgeordneten richtig verstanden habe, in seinem zweiten Theile zurückgezogen worden, nämlich: die Deputation zu beauftragen, einen andern mit Deputationsarbeiten nicht beschäftigten Referenten zu ernennen. In diesem Theile ist der Antrag zurückgenommen worden. Da aber die Kammer diesen Antrag unterstützt hat, so habe ich dieselbe zu fragen: ob sie die Zurücknahme dieses Theils des v. Thielau'schen Antrags genehmigen will? — Einstimmig Ja.

Abg. D. Schaffrath: Ueber den Antrag des Abgeordneten v. Thielau verliere ich kein Wort, weil es der Deputation und mir ganz gleich sein kann, ob er angenommen wird oder nicht. Nur die Befürchtung spreche ich aus, es werde der ausgesprochene Zweck durch dessen Annahme nicht erreicht werden. Wenn der Abgeordnete v. Thielau behauptete, es existire über das vorliegende Gesetz und dessen Inhalt bereits eine reichhaltige Literatur und eine Menge auswärtiger Gesetzgebungen, und die Deputation auf die in den Motiven zum Gesetzesentwurf angezogene Literatur und die auswärtigen Gesetzgebungen verweist, so glaube ich, hätte es dieser Verweisung nicht bedurft, weil die Kammer voraussetzen kann, daß die Deputationsmitglieder diese Motive und Citate auch gelesen haben. Ja, die Mitglieder der Deputation, und wenigstens ich, haben nicht nur diese Citate, sondern auch die citirten Schriften und Gesetze selbst gelesen. Und eben deshalb kann und muß ich dem Abgeordneten ganz bestimmt einhalten: Ein solches Gesetz, wie der vorliegende Gesetzesentwurf, ja ein ihm nur ähnlicher, existirt noch

gar nicht, er ist ganz neu seiner Form, seinem Umfange und seiner Einrichtung nach. Die auswärtigen Gesetze sind ganz andere. Ich benutze zugleich diese Gelegenheit, um offen zu erklären, daß die Befürchtungen, welche nach einigen Petitionen über dieses Gesetz im Lande herrschen sollen, durchaus ungegründet sind. Als ich beim Anfange des Landtags hier in die Kammer hereinkam, hörte ich auch viel Nachtheiliges über das Gesetz; ich hörte es gewissermaßen als revolutionär bezeichnen, weil es dem Rechte und der Rechtslehre widerspräche. Je mehr ich mich aber mit dem Gesetze bekannt gemacht habe, desto mehr hat es mir gefallen. Ich bin im Allgemeinen und Wesentlichen mit dem Gesetzesentwurf, besonders mit dem materiellen, weniger mit dem formellen Theile, einverstanden, ungeachtet ich eine Menge sehr wichtiger Ausstellungen zu machen und Aenderungen zu beantragen habe. Allein ungeachtet ich ein Anhänger des strengen Rechts und des Rechtsprinzips und möglichst gegen Zwangsabtretungen u. s. w. bin, so kann doch das Grundprincip eines neuen Gesetzes über bessere Benutzung des fließenden Wassers, wenn man einmal ein solches neues Gesetz haben will, und wenn das fließende Wasser besser, als bisher, benutzt werden soll, kein anderes sein, als dasjenige, welches dem Gesetzesentwurf zu Grunde liegt. Darin muß ich dem Abgeordneten v. Thielau beistimmen, daß Manche sich täuschen werden, die sich so außerordentliche Vortheile vom Gesetze versprechen. Daß, wenn von Zweien Einer gewinnen soll, Einer verlieren muß, ist fast unvermeidlich. Daß diejenigen, welche im Besitze von Wasser, und zwar von überflüssigem Wasser sind, das überflüssige Wasser zu Gunsten der Uebrigen hergeben müssen, und zwar ohne Entschädigung, ist eine andere Frage. Kurz, die Interessen und Fragen, die das Gesetz behandelt, sind so außerordentlich wichtig und verschieden, daß es nur im Interesse der Sache und Aller ist, wenn das Gesetz möglichst vielseitig geprüft, nicht schon auf diesem Landtage berathen, d. h. das Gutachten der Majorität der Deputation angenommen wird.

Präsident Braun: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, so kann ich wohl die Debatte für geschlossen ansehen und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Abg. Graf Ronnow: Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes wäre es wünschenswerth, daß mit Namensaufruf abgestimmt würde.

Referent Abg. Georgi: Gestatten Sie mir, meine Herren, zuvörderst mit ein paar Worten auf die Vorwürfe zurückzukommen, welche der Deputation gemacht worden sind. Zwei geehrte Abgeordnete haben den Vorbericht als einen Act der Politik bezeichnen wollen. Meine Herren, ich glaube, wenn die Deputation und ich persönlich wirklich einen solchen Act der Politik hätten ausüben wollen, so hätte die Deputation einen ganz andern, sichrern und weniger auffälligen Weg einschlagen können, sie hätte nur die Berichterstattung über diese wichtige Angelegenheit etwas hinzuziehen gebraucht, und es würde sich dann ganz von selbst,